

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 328“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 27.07.2026 den **Bebauungsplan „Freiflächen Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 328“** i. d. F. vom 29.06.2026 als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
„Freiflächen Photovoltaikanlage in Kinning, Fl.-Nr. 328“
in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage in Kinning, Fl. - Nr. 328“ befindet sich an der westlichen Grenze der Gemeinde Niederbergkirchen, ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteils Kinning. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 328 der Gemarkung Niederbergkirchen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Montag - Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, 07.08.2026



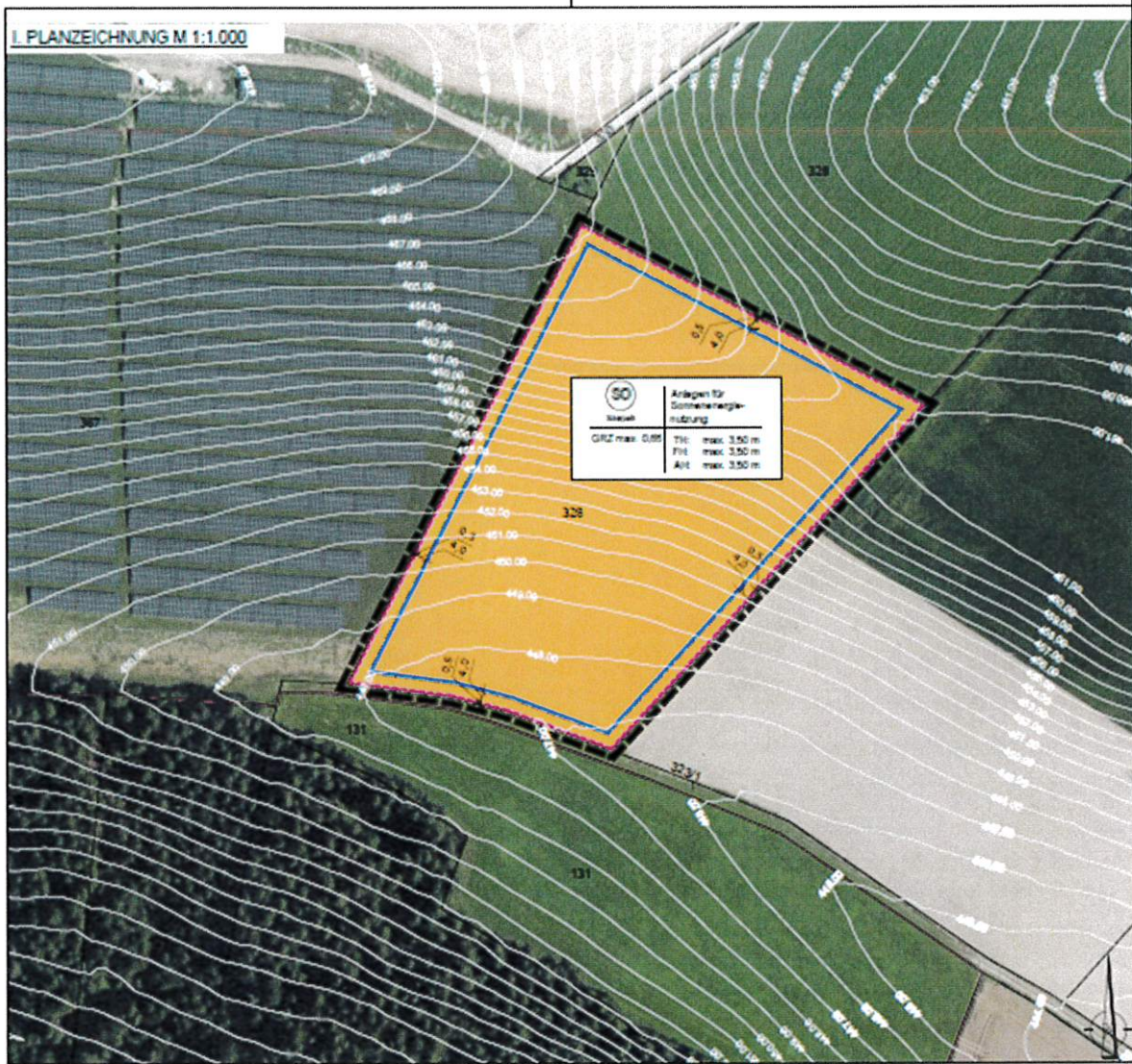
Werner Biedermann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 07.08.2026

abzunehmen am: 07.09.2026

B 5



Ohne Maßstab